



Az.: 611 – Westerhof – 06 – 25723/2024 Flurbereinigung Westerhof, Landkreis Northeim

## **Öffentliche Bekanntmachung** -Plangenehmigung Plan nach § 41 FlurbG-

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Westerhof, Landkreis Northeim, ist am 16.07.2024 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), genehmigt worden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 74 Absatz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, über die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) informiert.

Die Plangenehmigung und der Plan nach § 41 FlurbG liegen ab dem 23.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024 im **Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen** (2. Etage, Raum 208) zur Einsichtnahme aus.

**Wichtig! Zur Einsichtnahme bitten wir um Absprache des Termins durch telefonische Anmeldung unter Tel.: 0551 / 5074 – 278 oder 249.**

Die Öffentlichkeit wird hiermit über die erlassene Plangenehmigung unterrichtet.

Der Plan kann auch im Internet unter:

[www.arl-bs.niedersachsen.de](http://www.arl-bs.niedersachsen.de)

- *Förderung und Projekte*
  - *Flurbereinigung*
    - *LK Northeim (Klick in die interaktive Karte)*
    - *Flurbereinigung Westerhof*

eingesehen werden.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i.S. von §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 UmwRG in der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, zur Zulässigkeit des Planvorhabens nach Umelt recht wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.arl-bs.niedersachsen.de](http://www.arl-bs.niedersachsen.de) unter „Aktuelles“ in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

*Hensel*  
(Hensel)

